

INFORMATION  
vom 29. Oktober 2020

## 30. WICHTIGE INFORMATION Neue COVID-19-Maßnahmen und ergänzende wichtige Informationen

***Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, sehr geehrter Herr Bürgermeister!***

Leider entwickelt sich die Covid-19 Pandemie im Herbst wie befürchtet so negativ, dass es seitens des Bundes notwendig war, weitere Verordnungen zur Eindämmung der Infektionen zu erlassen, die wir Dir im Anhang übermitteln. Aufgrund der Komplexität der Verordnungen und der Materie ist die Auslegung der Texte ebenfalls schwierig. Im Folgenden haben wir die wesentlichen Aspekte der aktuellen Rechtslage für Dich zusammengefasst:

### **Allgemeines zu den Gelegenheitsmärkten/Weihnachtsmärkten (§ 10c):**

- Bereits in der Erläuterung zur letzten (zweiten) Änderung war nicht ganz klar, welche Regelungen bei Gelegenheitsmärkten (Weihnachtsmärkten) mit einer zu erwartenden Anzahl von weniger als 250 gleichzeitig anwesenden Besuchern gelten.
- Daher wurde folgende Anfrage an den Krisenstab geschickt: „Gemäß § 10c Abs. 3 COVID-19-Maßnahmenverordnung ist bei einer zu erwartenden Anzahl von mehr als 250 gleichzeitig anwesenden Besuchern ein COVID-19-Beauftragter zu bestellen und eine Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde einzuholen. Die Entscheidungsfrist für die Bewilligung beträgt vier Wochen ab vollständiger Vorlage der Unterlagen (so insbesondere Vorlage eines COVID-19-Präventionskonzepts). Im Umkehrschluss würde das bedeuten, dass bei Abhaltung von Gelegenheitsmärkten mit einer zu erwartenden Anzahl von weniger als 250 gleichzeitig anwesenden Besuchern weder ein COVID-19-Präventionskonzept noch ein COVID-19-Beauftragter erforderlich ist. Ob aber und inwieweit § 10 Abs. 5 („Veranstaltungen“) hier anzuwenden ist, wonach ab einer Anzahl von 50 Personen in geschlossenen Räumen und einer Anzahl von 100 Personen im Freiluftbereich ein COVID-19-Beauftragter zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen ist, ist (leider) unklar.“

- Der Krisenstab hat in seiner Beantwortung klargestellt, dass es sich bei § 10c (Gelegenheitsmärkte) um eine lex specialis zu § 10 (Veranstaltungen) handelt und daher für Gelegenheitsmärkte ausschließlich § 10c der COVID-19-MV gilt (!).
- Nachdem durch die nunmehr erlassenen Verordnungen § 10c nicht geändert wurde, gelten diese Regelungen unverändert – hinzuweisen ist aber darauf, dass die Regelungen über Gelegenheitsmärkte erst mit **Samstag, 14. November 2020**, gelten.

#### **Allgemeine Zusammenfassung wichtiger Punkte der neuen Verordnungen:**

- Die Bestimmungen treten zu unterschiedlichen Terminen in Kraft, keine Bestimmung ist vor **Sonntag, 25. Oktober 2020**, in Kraft getreten.
- Visiere und Gesichtsschilde werden mit **Samstag, 7. November 2020**, verboten.
- Ein-Meter-Abstand gilt im öffentlichen Raum (mit Ausnahmen);
- Beschränkung der Besuchergruppe in Gastronomie (innen max. 6 Personen plus max. 6 Kinder/außen max. 12 Personen plus max. 6 Kinder); Regelung gilt nur bis **Sonntag, 22. November 2020**
- Sport – je nach sportlicher Aktivität ein Meter-Abstand
- Veranstaltungen – deutliche Senkung der Höchstpersonenzahl;
- Mund-Nasen-Schutz auch außen;
- Getränke und Speisen bei größeren Veranstaltungen erst nach drei Stunden;
- Anzeigepflicht bei Veranstaltungen über 6 Personen innen und 12 Personen außen (tritt am **1. November in Kraft** und am **22. November außer Kraft**);
- Einschränkungen bei künstlerischen Darbietungen (**ab 1. November**);
- Begräbnisse – Höchstzahl wurde von 500 auf 100 gesenkt
- Ärztliches Attest erforderlich für Ausnahme von der Mund-Nasen-Schutzpflicht.

#### **Vierte Änderung der COVID-19-Maßnahmenverordnung**

Mit der vierten Änderung der Verordnung wurde die Änderung der Vorgaben für den Mund-Nasen-Schutz verordnet.

- Diese Änderung der Verordnung tritt am **Samstag, 7. November 2020**, in Kraft.
- Nachdem der Mund-Nasen-Schutz nicht nur den Mund- und Nasenbereich abdecken soll, sondern auch eng anliegend sein muss, sind **Schutzvisiere** (Gesichtsschilde) **mit 7. November 2020 verboten**.
- Kein Mund-Nasen-Schutz ist notwendig
  - bei Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr
  - während der Konsumation von Speisen und Getränken
  - bei Personen aus gesundheitlichen Gründen – je nach Grund entweder gar nicht erforderlich oder eine Schutzvorrichtung (Visier/Schild), die bis zu den Ohren und deutlich unter das Kinn reicht.

### Dritte Änderung der COVID-19-Maßnahmenverordnung

**Keine bzw. keine nennenswerten Änderungen** gibt es in folgenden Bereichen:

- Ort der beruflichen Tätigkeit (§ 3);
- Fahrgemeinschaften, Gelegenheitsverkehr, Ausflugschiffe, Seil- und Zahnradbahnen (§ 4);
- Einrichtungen nach dem Bäderhygienegesetz (§ 5);
- Beherbergungsbetriebe (§ 7);
- Sonstige Einrichtungen - Museen, Ausstellungen, sonstige Freizeiteinrichtungen (§ 9 – nunmehr § 9a);
- Fach- und Publikumsmessen (§ 10a);
- Außerschulische Jugenderziehung und Jugendarbeit, betreute Ferienlager (§ 10b);
- Gelegenheitsmärkte (§ 10c);
- Sportveranstaltungen im Spitzensport (§ 10d);
- Grundsätze bei der Mitwirkung nach § 2a des COVID-19-Maßnahmengesetzes und § 28a des Epidemiegesetzes 1950 (§ 11a – nunmehr § 11b).

Da die Inkrafttretensbestimmungen nicht sinnvoll im Überblick darstellbar sind, wird das nachstehend überall dort, wo Maßnahmen nicht am Sonntag, 25. Oktober 2020 in Kraft getreten sind, explizit hervorgehoben.

#### **Öffentliche Orte (§ 1)**

- Die Ein-Meter-Abstandspflicht beim Betreten öffentlicher Orte (Betreten bedeutet nach § 1 Abs. 2 COVID-19-Maßnahmengesetz auch das Verweilen) wurde wieder eingeführt.
- Beim Betreten öffentlicher Orte in geschlossenen Räumen gilt zudem eine Mund-Nasen-Schutzpflicht (ab **Samstag, 7. November 2020** muss dieser eng anliegend sein bzw. sind ab diesem Zeitpunkt Schutzvisiere/Gesichtsschilder verboten).
- Die Abstandspflicht gilt nicht gegenüber Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben.
- **Aber:** Unglücklich formuliert wurde die Ausnahmebestimmung in § 11 Abs. 4 Z 2, wo es heißt: „Die Verpflichtung zur Einhaltung des Mindestabstands nach dieser Verordnung gilt nicht innerhalb von Gruppen bis höchstens sechs Personen zuzüglich deren minderjähriger Kinder.“ Es eröffnen sich dadurch Fragen und Probleme (siehe unten zu § 11).

#### **Massenbeförderungsmittel (nunmehr § 1a)**

- Klargestellt wurde, dass der Ein-Meter-Abstand und die Mund-Nasen-Schutzpflicht nicht nur in Massenbeförderungsmitteln selbst gelten, sondern auch in U-Bahn-Stationen, Bahnsteigen, Haltestellen, Bahnhöfen und Flughäfen sowie in den Verbindungsbauwerken (bislang gab es hierzu nur Regelungen in den Beförderungsbedingungen bzw. aufgrund des Hausrechts).
- Keine Änderung hat sich ergeben hinsichtlich der Ausnahme von der Ein-Meter-Abstandspflicht (auch beim Schüler- und Kindergartentransport – siehe § 4 Abs.2) für

den Fall, dass aufgrund der Anzahl der Fahrgäste sowie beim Ein- und Aussteigen die Einhaltung nicht möglich ist.

### **Kundenbereiche (§ 2)**

- Eine Änderung gibt es in Krankenanstalten, Kuranstalten und sonstigen Orten, an denen Gesundheitsdienstleistungen erbracht werden.
- Für Besucher und für Mitarbeiter bei Besucherkontakt gelten nunmehr explizit der Ein-Meter-Abstand und die Mund-Nasen-Schutzpflicht (wurde aber bislang schon in den Einrichtungen so gehandhabt).

### **Gastgewerbe (§ 6)**

- Einige Änderungen gibt es im Bereich der Gastronomie, wobei es unterschiedliche Inkrafttretensbestimmungen gibt und zudem teils Bestimmungen nur befristet gelten.
- Wie bereits in der Pressekonferenz angekündigt, darf der Betreiber Besuchergruppen in geschlossene Räume nur einlassen (§ 6 Abs. 1a), wenn diese
  - aus sechs Personen - wobei höchstens sechs minderjährige Kinder dieser Personen nicht einzurechnen sind - daher max. 12 Personen, oder
  - ausschließlich aus Personen bestehen, die im gemeinsamen Haushalt leben.Zudem darf der Betreiber Besuchergruppen im Freien nur einlassen (§ 6 Abs. 1b), wenn diese
  - aus maximal zwölf Personen – wobei höchstens sechs minderjährige Kinder dieser Personen nicht einzurechnen sind – daher max. 18 Personen, oder
  - ausschließlich aus Personen bestehen, die im gemeinsamen Haushalt leben.Hinzuweisen ist darauf, dass beide verschärfte Bestimmungen (§ 6 Abs. 1a und § 6 Abs. 1b) am **Sonntag, 25. Oktober 2020** in Kraft getreten sind, jedoch **mit Ablauf des Sonntags, 22. November 2020, außer Kraft treten** (!). Mangels Übergangsbestimmung würden daher – sollten nicht bis dahin andere Regelungen getroffen werden – ab diesem Zeitpunkt gar keine Beschränkungen beim Einlass von Personen in die Gastronomie gelten.
- Neu ist, dass gemäß § 6 Abs. 1c ein COVID-19-Beauftragter zu bestellen ist und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen ist, wenn die Betriebsstätte insgesamt mehr als 50 tatsächlich zur Verfügung stehende Sitzplätze umfasst. Diese Bestimmung tritt **erst am Sonntag, 1. November 2020, in Kraft** (siehe § 13 Abs. 17), eine Außerkraft-Bestimmung gibt es nicht.
- Ebenso neu ist die Regelung, dass nach der Sperrstunde im Umkreis von 50 Metern (50-Meter-Radius) um Betriebsstätten der Gastgewerbe keine alkoholischen Getränke konsumiert werden dürfen (§ 6 Abs. 2a).
- Strenger geworden ist die Regelung bei der Konsumation von Speisen und Getränken. Bislang war bei der Konsumation das Sitzen an Verabreichungsplätzen nur in geschlossenen Räumen erforderlich – nunmehr gilt diese Regelung auch im Freien. Ausgenommen sind davon jedoch Würstelstände, Kebabstände, Punschstände und Gastronomiestände von Märkten oder Gelegenheitsmärkten im Sinne des § 10c – dort darf auch an Verabreichungsplätzen im Stehen konsumiert werden (§ 6 Abs. 3a).

- Strenger geworden ist auch die Mund-Nasen-Schutzpflicht:
  - diese gilt für Betreiber und deren Mitarbeiter nunmehr auch im Freien - und nicht nur wie bisher in geschlossenen Räumen (§ 6 Abs. 5a);
  - diese gilt für Kunden nunmehr auch im Freien - ausgenommen am Verabreichungsplatz (§ 6 Abs. 5b).
- Strenger geworden sind die Bestimmungen auch in jenen Einrichtungen, hinsichtlich derer die Bestimmungen des Gastgewerbes bislang nicht galten - **Krankenhaus, Pflegeanstalten, aber auch Schulen und Kindergärten - Kantinen/Betriebsküche** (§ 6 Abs. 7). Nunmehr gelten auch hier alle strengen Bestimmungen des Gastgewerbes (§ 6), mit Ausnahme der Sperrstunden und – warum auch immer – mit Ausnahme des 50-Meter Radius beim Alkoholkonsum (§ 6 Abs. 2 und § 6 Abs. 2a).
- In einer neuen Bestimmung (§ 6 Abs. 8) wird für Betriebsarten der Gastgewerbe, die innerhalb von Massenbeförderungsmitteln betrieben werden (bislang galten darin die Bestimmungen des Gastgewerbes nicht), festgelegt, dass doch einige Bestimmungen zur Anwendung kommen (Personenbegrenzung bei Besuchergruppen, Mund-Nasen-Schutz und Abstand).

### **Sport (§ 8)**

- Nach wie vor gilt, dass das Betreten von Sportstätten unter den Bestimmungen des § 2 Abs. 1 und 1a zulässig ist (Ein-Meter-Abstand und Mund-Nasen-Schutz). Klargestellt wurde, dass die Mund-Nasen-Schutzpflicht nicht in Feuchträumen wie Duschen etc. gilt (§ 8 Abs. 1).
- Galt bislang weder der Ein-Meter-Abstand noch der Mund-Nasen-Schutz bei der Sportausübung selbst, so wird nunmehr insofern differenziert, als bei der Sportausübung zwar generell keine Mund-Nasen-Schutzpflicht gilt, jedoch die Ein-Meter-Abstandspflicht nur dann nicht gilt,
  - wenn es sich um Sportarten mit sportartspezifischem Körperkontakt handelt;
  - für kurzfristige sportarttypische Unterschreitungen des Mindestabstands im Rahmen der Sportausübung;
  - bei erforderlichen Sicherungs- und Hilfsleistungen.
- Daraus folgt im Umkehrschluss, dass bei allen anderen Sportarten, die nicht Fußball, Eishockey udgl. sind, der Ein-Meter-Abstand einzuhalten ist – etwa beim Skifahren, Laufen etc.
- Klargestellt wurde auch, dass diese Bestimmungen auch für die Sportausübung „an öffentlichen Orten“ gilt, wobei davon auszugehen ist, dass damit nicht nur öffentliche Sportstätten, sondern insgesamt die Sportausübung im öffentlichen Raum gemeint ist (§ 8 Abs. 1a, letzter Satz).
- Festzuhalten ist, dass weiterhin die Regelung gilt, dass der Verein oder der Betreiber der Sportstätte bei der Ausübung von Sportarten, bei deren sportartspezifischer Ausübung es zu Körperkontakt kommt, ein COVID-19-Präventionskonzept zur Minimierung des Infektionsrisikos auszuarbeiten und umzusetzen hat (§ 8 Abs. 2).

### **Alten-, Pflege- und Behindertenheime (§ 9)**

- Eigens und neu geregelt werden die Bestimmungen in den genannten Heimen. So gelten auch für Besucher, Mitarbeiter und Bewohner dieser Einrichtungen, dass an allgemein zugänglichen und nicht zum Wohnbereich gehörigen Orten ein Ein-Meter-Abstand gegenüber Personen („nicht im selben Haushalt“ – hier wohl: nicht im selben Wohnbereich) einzuhalten ist und ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen ist (§ 9 Abs. 1). Diese Bestimmung ist bereits am **Sonntag, 25. Oktober 2020**, in Kraft getreten.
- Hingegen tritt **§ 9 Abs. 2 erst am Sonntag, 1. November 2020, in Kraft**. Dieser verpflichtet Betreiber derartiger Einrichtungen, ein spezifisches COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen, wobei darauf zu achten ist, dass die Maßnahmen nicht zu unzumutbaren Härtefällen führen (etwa Verbot des Besuchs von Sterbenskranken - Palliativbegleitung).
- Die Mund-Nasen-Schutzpflicht und der Ein-Meter-Abstand gelten nicht für Bewohner, denen es aus gesundheitlichen oder behinderungsspezifischen Gründen, insbesondere wegen dementieller Beeinträchtigung, nicht zugemutet werden kann, die Vorgaben einzuhalten (§ 11 Abs. 6).

### **Veranstaltungen (§ 10)**

- Umfangreiche und komplizierte Änderungen gibt es im Bereich der Veranstaltungen.
- Neu ist, dass bei Veranstaltungen, gleich ob mit oder ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze, ein Mund-Nasen-Schutz auch im Freiluftbereich zu tragen ist (§ 10 Abs. 7 und 8). Zudem ist nunmehr auch bei Veranstaltungen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen dauerhaft der Mund-Nasen-Schutz zu tragen (daher auch am Sitzplatz).
- Ein weiteres Mal wurde die max. Personenanzahl bei Veranstaltungen ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze deutlich gesenkt (§ 10 Abs. 2).
  - Waren bislang 10 Personen in geschlossenen Räumen und 100 im Freiluftbereich zulässig, sind es ab Sonntag, 25. Oktober 2020, nur mehr max. sechs Personen (jedoch zuzüglich max. sechs minderjähriger Kinder dieser Personen und daher insgesamt max. 12 Personen - sogar mehr als bislang) in geschlossenen Räumen und max. 12 Personen (jedoch zuzüglich max. sechs minderjähriger Kinder dieser Personen und daher max. 18 Personen) im Freiluftbereich.
  - Wichtig ist, dass – aus welchen Gründen auch immer – diese Beschränkung auf sechs Personen (in geschlossenen Räumen) bzw. 12 Personen (im Freiluftbereich) **bereits am Ende des Sonntags, 22. November 2020, wieder außer Kraft tritt** und **gleichzeitig die alte Regelung (10 Personen in geschlossenen Räumen und 100 Personen im Freiluftbereich) wieder in Kraft tritt**.
  - Wie bislang schon sind Personen, die zur Durchführung der Veranstaltung erforderlich sind, in die Höchstzahlen nicht einzurechnen.

Unklar ist § 10 Abs. 2 letzter Satz, der bislang gelautet hat „Für das Verabreichen von Speisen und den Ausschank von Getränken an Besucher sowie für die Sperrstundenregelung gilt § 6“. Nunmehr ist zwar die Wortfolge „an Besucher“ weggefallen, welche Wirkung das haben sollte, erschließt sich nicht ganz.

- Neu geregelt (aber bisher schon so gelebt) wurde, dass an einem Veranstaltungsort mehrere Veranstaltungen gleichzeitig stattfinden dürfen, sofern die Höchstzahlen des Abs. 2 pro Veranstaltung nicht überschritten werden und durch organisatorische Maßnahmen, wie etwa durch räumliche oder bauliche Trennung oder zeitliche Staffelung, eine Durchmischung der Personen ausgeschlossen und das Infektionsrisiko minimiert wird.
- Gesenkt wurden auch die Höchstzahlen an Personen bei Veranstaltungen mit ausschließlich zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen (§ 10 Abs. 3).
  - Waren bislang 1.500 Personen in geschlossenen Räumen und 3.000 Personen im Freiluftbereich zulässig, so wurde diese Anzahl (unbefristet) deutlich gesenkt auf 1.000 Personen in geschlossenen Räumen und 1.500 im Freiluftbereich.

Festgelegt wurde (§ 10 Abs. 3, letzter Satz), dass für das Verabreichen von Speisen und den Ausschank von Getränken sowie für die Sperrstundenregelung § 6 (Gastgewerbe) mit der Maßgabe gilt, dass Speisen und Getränke mit Ausnahme von Wasser erst ab einer Veranstaltungsdauer von mindestens drei Stunden verabreicht werden dürfen.

Sollte die Verabreichung von Speisen und Getränken an den zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen typischerweise kennzeichnender Bestandteil der Veranstaltung sein (etwa eine Kulinarik-Veranstaltung), dann gelten die sonstigen Einschränkungen der Gastronomie.

- Weiterhin gilt, dass Veranstaltungen mit mehr als 250 Personen (mit ausschließlich zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen) einer Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde und eines COVID-19-Präventionskonzeptes bedürfen (§ 10 Abs. 4).
- § 10 Abs. 5 bestimmt (derzeit noch), dass es bei mehr als 50 Personen in geschlossenen Räumen und bei mehr als 100 Personen im Freien eines Covid-19-Beauftragten und eines Covid-19-Präventionskonzeptes bedarf. **Aber mit Inkrafttreten Sonntag, 1. November 2020, wird diese Bestimmung (§ 10 Abs. 5) geändert und deutlich strenger gefasst** – so ist bei über sechs Personen in geschlossenen Räumen und über zwölf Personen im Freien ein Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen; zudem ist die Veranstaltung unter Beifügung des Präventionskonzeptes der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen (Behörde im Sinne dieser Verordnung ist nicht der Bürgermeister, sondern die Bezirksverwaltungsbehörde als Gesundheitsbehörde). **Diese Bestimmung tritt aber** (aus welchen Gründen auch immer) **bereits wieder am Ende des Sonntags, 22. November 2020, außer Kraft – wobei die alte Fassung des § 10 Abs. 5 wieder in Kraft tritt** (Covid-19-Beauftragter und Covid-19-Präventionskonzept bei mehr als 50 Personen in geschlossenen Räumen und bei mehr als 100 Personen im Freien).
- **Die Verschärfung** des § 10 Abs. 5, die nur im Zeitraum von **Sonntag, 1. November 2020 bis Sonntag, 22. November 2020 gilt**, hat **auch Auswirkungen auf „Zusammenkünfte zu beruflichen Aus- und Fortbildungszwecken“** (§ 10 Abs. 9a). Zwar gelten für derartige Zusammenkünfte nicht die Bestimmungen des § 10 Abs. 2 bis 4 (keine Personenbegrenzung, keine Bewilligungspflicht), sehr wohl aber gilt § 10 Abs. 5 (!).

Unglücklicherweise und das dürfte ein Versehen sein (bzw. übersehen worden sein) gelten demnach diese strengen Bestimmungen des § 10 Abs. 5 (sechs bzw. zwölf Personen, Präventionskonzept, Anzeige bei Behörde) in der Zeit **vom 1. November bis einschließlich 22. November** auch für Schulungen (bzw. berufliche Aus- und Fortbildungen).

- **Ebenso erst am Sonntag, 1. November 2020, tritt die Änderung des § 10 Abs. 10** (neue Regelungen im Zusammenhang mit künstlerischen Darbietungen) **in Kraft**. Demnach dürfen an Proben und künstlerischen Darbietungen höchstens sechs Personen in geschlossenen Räumen und zwölf Personen im Freiluftbereich teilnehmen. Zudem gelten die Regelungen des „Ortes der beruflichen Tätigkeit“ (§ 3) sinngemäß (Ein-Meter-Abstand; Mund-Nasen-Schutz wenn vereinbart). Klargestellt wurde, dass Proben und künstlerische Darbietungen, die zu beruflichen Zwecken oder im Zuge der Vorbereitung zur Mitwirkung an professionell organisierten Darbietungen (etwa ein Jugendorchester, das für eine professionelle Veranstaltung probt) erfolgen, von den Personengrenzen ausgenommen sind. Für letztere (etwa Jugendorchester) ist basierend auf einer Risikoanalyse ein dem Stand der Wissenschaft entsprechendes COVID-19-Präventionskonzept zur Minimierung des Infektionsrisikos auszuarbeiten und umzusetzen. Übersteigt die Anzahl der Teilnehmer (hier wohl gemeint Künstler) 50 in geschlossenen Räumen und 100 im Freiluftbereich, ist zudem ein COVID-19-Beauftragter zu bestellen.
- Gesenkt wurde die Höchstzahl von Personen bei **Begräbnissen** - diese wurde von 500 auf 100 gesenkt (§ 10 Abs. 10a).

#### **Ausnahmen (§ 11)**

- Nachdem wieder eine generelle Ein-Meter-Abstandspflicht an öffentlichen Orten gilt, bedarf es einer Anpassung der Ausnahmebestimmungen. Die Bestimmung ist aber mit Blick auf § 11 Abs. 4 Z 2 (innerhalb von Gruppen bis höchstens sechs Personen – siehe unten) unglücklich formuliert.
- So gilt die Verpflichtung zur Einhaltung des Mindestabstandes nach dieser Verordnung nicht
  - sofern zwischen den Personen geeignete Schutzvorrichtungen zur räumlichen Trennung vorhanden sind;
  - innerhalb von Gruppen bis höchstens sechs Personen zuzüglich deren minderjähriger Kinder oder Minderjähriger, denen gegenüber eine Aufsichtspflicht besteht, insgesamt höchstens jedoch sechs Minderjähriger (§ 11 Abs. 4 Z 2);
  - innerhalb des geschlossenen Klassen- oder Gruppenverbands von Einrichtungen gemäß Abs. 1 Z 1 (Schulen, Kindergärten);
  - zwischen Menschen mit Behinderungen und deren Begleitpersonen, die persönliche Assistenz- oder Betreuungsleistungen erbringen;
  - wenn dies die Vornahme religiöser Handlungen erfordert;
  - in Luftfahrzeugen, die als Massenbeförderungsmittel gelten, und
  - unter Wasser.



- Obwohl an sich **Schulen und Kindergärten** gemäß § 11 Abs. 1 Z 1 vom Geltungsbereich der Verordnung ausgenommen sind, regelt die Verordnung dennoch in zumindest zweierlei Hinsicht „Schulen und Kindergärten“:
  - so gilt gemäß § 11 Abs. 4 Z 3 der Mindestabstand nach dieser Verordnung nicht innerhalb des geschlossenen Klassen- oder Gruppenverbands von Schulen und Kindergärten und
  - § 11 Abs. 7 legt fest, dass die Personenhöchstzahl gemäß § 10 Abs. 2 nicht für Veranstaltungen im geschlossenen Klassen- oder Gruppenverband gilt,
  - die Bestimmungen sind daher (wohl) in der Weise auszulegen, dass sie sich auf außerschulische Aktivitäten (außerhalb der Schule) beziehen.

### **Glaubhaftmachung (§ 11a)**

- Neu eingefügt wurde die Bestimmung über die Glaubhaftmachung.
- Sollte jemand einen Ausnahmegrund gemäß § 11 in Anspruch nehmen wollen, so sind diese Gründe glaubhaft zu machen
  - auf Verlangen gegenüber Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes;
  - den Behörden und Verwaltungsgerichten bei Parteienverkehr und Amtshandlungen sowie
  - Inhabern einer Betriebsstätte oder eines Arbeitsortes sowie Betreibern eines Verkehrsmittels zur Wahrnehmung ihrer Pflicht gemäß § 8 Abs. 4 des COVID-19-Maßnahmengesetzes (Einhaltung der Bestimmungen) – wurde das Vorliegen eines Ausnahmegrundes glaubhaft gemacht, dann ist der Verantwortliche (Betriebsstätteninhaber) nicht zu belangen.
- Von Bedeutung ist schlussendlich die Klarstellung, dass im Falle der Inanspruchnahme der Ausnahmegrund des § 11 Abs. 3, wonach aus gesundheitlichen Gründen das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes nicht zugemutet werden kann, durch eine von einem in Österreich zur selbstständigen Berufsausübung berechtigten Arzt ausgestellte Bestätigung nachzuweisen ist.

### **Ergänzend zu den Änderungen in der Maßnahmenverordnung dürfen wir folgende besonders wichtige Aspekte behandeln:**

Aufgrund vieler Anfragen zur **Nutzung von Schulen zu "schulfremden" Zwecken (Turnsaalvermietung)** gilt Folgendes:

Eine Schulraumüberlassung an schulfremde Organisationen oder schulfremde Personen und Vereine ist in Anlehnung an § 128a Schulorganisationsgesetz in der unterrichtsfreien Zeit zulässig. Dabei gilt, dass die Einhaltung der geltenden Hygienemaßnahmen (siehe Leitfaden) gesichert werden soll.

Zur Frage der Zahl der zulässigen Teilnehmer und Zuschauer an Sportveranstaltungen findet sich auf der Homepage des Bundesministeriums für Kunst, Kultur, Öffentlicher Dienst und Sport eine Informationsseite für den Bereich "Sport". Mit Stand 23. Oktober 2020 gilt für Sport und Sportveranstaltungen Folgendes:

*"Bei Veranstaltungen ohne zugewiesene Sitzplätze sind  
⇒ in geschlossenen Räumen maximal 6 Personen  
⇒ im Freien maximal 12 Personen zugelassen.*

*Bei der Sportausübung indoor sind 6 Personen pro Trainingsgruppe zugelassen.*

*Es dürfen aber auch zwei oder mehr Trainingsgruppen à 6 Personen gleichzeitig trainieren/Veranstaltungen stattfinden, wenn durch organisatorische Maßnahmen wie etwa eine klare räumliche Trennung oder zeitliche Staffelung verhindert wird, dass sich die einzelnen Gruppen durchmischen. Die maximale Personenanzahl von 6 TeilnehmerInnen plus TrainerInnen bezieht sich auf jede Veranstaltung, das bedeutet, pro Sportkurs (zB Yogagruppe, Spinninggruppe, Tanzkurs).*

*Bei Mannschaftssportarten (wie beispielsweise Fußball, Handball, Basketball, Eishockey etc.) sind die SpielerInnen nicht auf sechs Personen beschränkt, die Sportart kann mit der erforderlichen Personenanzahl ausgeübt werden.*

*Im Spitzensport dürfen indoor bis zu 100 und outdoor bis zu 200 SportlerInnen teilnehmen."*

Da diese Seite immer wieder aktualisiert wird, empfehlen wir bei Bedarf diese Seite aufzurufen.

Für **Gemeinderatssitzungen** gilt Folgendes:

An Gemeinderatssitzungen können außer den Gemeinderäten und dem Schriftführer, sollte dieser ein Gemeindebediensteter sein, ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze 6 Personen teilnehmen. Mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen gelten die Bestimmungen des § 10 Abs. 3 für Veranstaltungen mit der Maßgabe, dass ab 50 Personen ein COVID-19-Beauftragter zu bestellen und ein Präventionskonzept auszuarbeiten und dieses umzusetzen ist (§ 10 Abs. 5). (**Vorsicht: ab 1. November bis 22. November 2020** ist ein Präventionskonzept schon ab 6 Personen auszuarbeiten und umzusetzen und die Veranstaltung an die Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen).

Für **Bauverhandlungen** an Ort und Stelle gibt es derzeit keine spezielle gesetzliche Regelung. Es empfiehlt sich aber, dass der allgemein gültige Ein-Meter-Abstand eingehalten wird, ebenso das Tragen von Masken bei notwendiger Unterschreitung des Ein-Meter-Abstands. Da es - wie eingangs erwähnt - derzeit keine spezielle gesetzliche Regelung für Bauverhandlungen gibt, kann auch niemand, sollte er sich weigern, einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen und den Ein-Meter-Abstand einzuhalten, von der Verhandlung ausgeschlossen werden.

Im **Gemeindeamt** gilt nach wie vor, dass beim Betreten des Amtes und Verweilen im Amt gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens 1 Meter einzuhalten ist, ebenso ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Die Mitarbeiter haben bei Parteienverkehr einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen, sofern zwischen den Personen keine sonstige geeignete Schutzvorrichtung zur räumlichen Trennung vorhanden ist, die das gleiche Schutzniveau gewährleistet.

**Anlagen:**

Dritte Änderung der COVID-19-MV BGBl. II 455 v. 22.10.2020

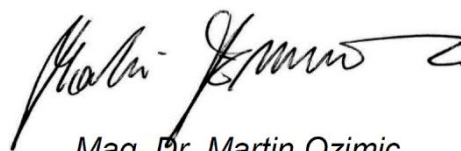
Vierte Änderung der COVID-19-MV BGBl. II 456 v. 22.10.2020

COVID-19-Maßnahmen-VO konsolidierte Fassung v. 21.10.2020

*Mit herzlichen Grüßen!*



*LAbg.Bgm. Erwin Dirnberger  
(Präsident)*



*Mag. Dr. Martin Ozimic  
(Landesgeschäftsführer)*

A-8041 Graz, Stadionplatz 2

TEL (0316) 82 20 79

FAX (0316) 82 20 79-290



[post@gemeindebund.steiermark.at](mailto:post@gemeindebund.steiermark.at)



[www.gemeindebund.steiermark.at](http://www.gemeindebund.steiermark.at)